



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2111
Telefax +49 69 8065 2129
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
02.03.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, in der Fassung der am 14. Februar 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 Nr. 1 bis 4, Nr. 6 Buchst. A und Nr. 7 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74) ergeht folgende

Verlängerung der 2. Allgemeinverfügung
zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in
Offenbach am Main
-Maskenpflicht-

1. In der am 30. Januar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 2. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main – Maskenpflicht– wird

b) Ziffer 1 wie folgt ergänzt:

„Die vorstehende Ausnahme in Satz 2 gilt an Markttagen (Dienstag, Freitag, Samstag) nicht am Wilhelmplatz (Anlage 5). Hier ist der Verzehr von Speisen und Getränken sowie der Konsum von Tabakwaren für die Dauer der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung untersagt. Die sonstigen Bestimmungen der CoKoBeV bleiben unberührt.

a) Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 26. März 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Verlängerung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF1OFF

I. Begründung

Nachdem in den vergangenen Wochen im Stadtgebiet Offenbach seit Beginn des sog. harten Lockdowns zunächst ein Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen war, stagnierte in den letzten Tagen die 7-Tage-Inzidenz. Aktuell ist sogar wieder ein Anstieg zu verzeichnen (Stand 23.02.2021: 79,1). Gleichzeitig wurden im Stadtgebiet inzwischen auch die infektiöseren Corona-Varianten aus Großbritannien (B.1.1.7) und Südafrika (501.V2) nachgewiesen.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt also nach wie vor nicht nachhaltig verbessert und es liegt immer noch ein diffuses Infektionsgeschehen vor.

Am vergangen Wochenende war mit den steigenden Außentemperaturen insbesondere zu den Markttagen ein vermehrter Aufenthalt von Personen im Freien rund um den Wilhelmsplatz zu beobachten. Bedingt durch den Wochenmarkt und die hohe Dichte der umliegenden Gastronomie, wurden die Bereiche u.a. vermehrt zum Verzehr von Speisen und Getränken und Zusammentreffen genutzt. Da zum Verzehr von Speisen und Getränken oder dem Konsum von Tabakwaren die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden muss und durch die hohe Anzahl von Passanten der erforderliche Mindestabstand teilweise nur schwer eingehalten werden kann, ergibt sich hier insbesondere auch mit Blick auf die Corona-Varianten ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko. Eine Ergänzung und Verlängerung der Gültigkeit der 2. Allgemeinverfügung war daher zum Gesundheitsschutz dringend erforderlich. Der Verhältnismäßigkeit wurde u.a. damit Rechnung getragen, dass die Ergänzungen nur an den Markttagen gelten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Str. 60
63065 Offenbach am Main

www.offenbach.de

Sprechzeiten:

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADEF10FF